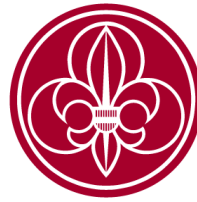


**PFADFINDER UND
PFADFINDERINNEN
ÖSTERREICHS**



Überblick der aktuellen Versicherungen

**für registrierte Pfadfinder
und Pfadfinderinnen
Jänner 2007**

INHALTSVERZEICHNIS

1	RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG.....	3
1.1	ALLGEMEINES	3
1.2	WAS IST VERSICHERT ?	3
1.3	WAS IST NICHT VERSICHERT ?	4
1.4	WIE HOCH IST DIE VERSICHERUNGSSUMME ?.....	4
1.5	WER IST VERSICHERT ?	4
1.6	WO GILT DIE VERSICHERUNG ?	4
1.7	WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGT DER VERSICHERER ?	4
2	KOLLEKTIV UNFALLVERSICHERUNG.....	5
2.1	ALLGEMEINES	5
2.2	WAS IST VERSICHERT ?	5
2.3	WAS IST NICHT VERSICHERT ?	5
2.4	WIE HOCH IST DIE VERSICHERUNGSSUMME ?.....	5
2.5	WER IST VERSICHERT ?	5
2.6	WO GILT DIE VERSICHERUNG ?	5
2.7	WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGT DER VERSICHERER ?	5
3	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG.....	6
3.1	ALLGEMEINES	6
3.2	WAS IST VERSICHERT ?	6
3.3	WAS IST NICHT VERSICHERT ?	6
3.4	WIE HOCH IST DIE VERSICHERUNGSSUMME ?.....	7
3.5	WER IST VERSICHERT ?	7
3.6	WO GILT DIE VERSICHERUNG ?	7
3.7	WELCHE LEISTUNGEN ERBRINGT DER VERSICHERER ?	7
4	MELDUNG VON VERSICHERUNGSFÄLLEN.....	7
4.1	WANN TRITT EIN VERSICHERUNGSFALL EIN ?	7
4.2	WAS IST IM VERSICHERUNGSFALL ZU MACHEN ?	7
4.3	HINWEISE ZUR SCHADENSMELDUNG	8
4.4	ADRESSEN IM BUNDESVERBAND.....	9

Rechtsschutzversicherung

1.1 Allgemeines

Versicherer:	ARAG Rechtsschutzversicherungs AG
Polizzenummer:	613.543
Versicherungssumme:	€ 110.000,-- je Versicherungsfall
Selbstbehalt:	keiner
Geltungsbereich:	Europa und außereuropäische Mittelmeeraanrainerstaaten
Versicherte Personen:	Funktionäre, Beauftragte, Jugendleiterinnen und Jugendleiter auf Bundes-, Landes- und Gruppenebene alle Ortsgruppen als eigene Vereine (im Sinn des seit Jän.06 geltenden Verbandshaftungs- gesetzes) alle Landesverbände als eigene Vereine

1.2 Was ist versichert ?

Der Versicherungsschutz umfasst die versicherten Personen im Rahmen der Ausübung der Vereinstätigkeit und deckt den Schadenersatz-Rechtsschutz, den Straf-Rechtsschutz und den Beratungs-Rechtsschutz. Gedeckt sind dabei die Aufwendungen aus dem jeweiligen Verfahren (z. B. die Prozesskosten) nicht aber Aufwendungen aus dem eigentlichen Gegenstand des Verfahrens (z. B. Schmerzensgeldforderungen, da diese durch die Haftpflichtversicherung gedeckt sind).

Der Schadenersatz-Rechtsschutz umfasst die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens.

Der Straf-Rechtsschutz umfasst die Verteidigung im Strafverfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, im Falle der Erhebung der Anklage wegen fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen aber auch vorsätzlicher Handlungen und Unterlassungen. Im Vorsatzfall besteht der Versicherungsschutz allerdings nur rückwirkend dann, sofern das Verfahren eingestellt wird oder ein rechtskräftiger Freispruch erfolgt (d. h. für tatsächlich vorsätzlich begangene Delikte kann kein Versicherungsschutz bestehen).

Der Beratungs-Rechtsschutz umfasst die mündliche Rechtsauskunft durch einen vom Versicherer bestimmten Rechtsanwalt oder Notar.

1.3 Was ist nicht versichert ?

Die wichtigsten Versicherungsausschlüsse, für die kein Versicherungsschutz besteht, sind:

- Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander
- KFZ Rechtsstreitigkeiten

1.4 Wie hoch ist die Versicherungssumme ?

Die Versicherungssumme beträgt € 110.000,-. Sollte diese vereinbarte Versicherungssumme im Versicherungsfall nicht ausreichen, garantiert der Versicherer darüber hinaus die bedingungsgemäßen Leistungen bis zu einer Gesamtdeckungssumme von € 72.672,83.

1.5 Wer ist versichert ?

Versicherungsnehmer ist der Bundesverband. Versichert sind alle Funktionäre des Bundespräsidiums, der Landespräsidien, sowie der Gruppen, die Bundesbeauftragten, die Landesbeauftragten, die Jugendleiterinnen, die Jugendleiter und weitere Mitglieder. Die Zahl der versicherten Personen ist mit rund 5.000 festgelegt. Die Versicherung wurde 2006 erweitert auf alle Gruppen und die 9 Landesverbände auf Grund einer neuen Gesetzeslage.

1.6 Wo gilt die Versicherung ?

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten (z. B. Ägypten) eintreten. Für den Beratungs-Rechtsschutz muss die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen (z. B. die Inanspruchnahme eines Anwaltes) allerdings in einem Staat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Liechtenstein erfolgen.

1.7 Welche Leistungen erbringt der Versicherer ?

Im Rahmen des Versicherungsschutzes werden folgende Leistungen erbracht:

- Kosten für einen Rechtsanwalt
- Prozesskosten (z. B. Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen)
- Kosten der Gegenseite (soweit diese bei einem Verfahren im Zivilprozess dem Versicherungsnehmer auferlegt werden)
- Reisekosten des Versicherungsnehmers zum und vom Verfahren
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland verschont zu bleiben (Strafkautions)

2 Kollektiv Unfallversicherung

2.1 Allgemeines

Versicherer:	Generali Versicherung AG
Polizzenummer:	1/71/70642366
Versicherungssummen:	
für Dauerinvalidität	€ 14.535,-- bis zu € 43.605,--(bei 100% Invalidität)
für Unfalltod	€ 3.000,--
für Unfallkosten	€ 2.180,19
für andere Leistungen	Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
Selbstbehalt:	keiner
Geltungsbereich:	weltweit
Versicherte Personen:	alle registrierten Mitglieder

2.2 Was ist versichert ?

Der Versicherungsschutz umfasst die versicherten Personen im Rahmen der Ausübung der Vereinstätigkeit und erstreckt sich auf Unfälle, die sich während dieser Tätigkeiten ereignen sowie auf Unfälle für direkte Fahrten von und zu solchen Tätigkeiten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Folgen von Unfällen, die durch Herzinfarkt oder Schlaganfall herbeigeführt werden.

2.3 Was ist nicht versichert ?

Die wichtigsten Versicherungsausschlüsse sind:

- Zahnersatz
- Invalidität bis 20 %

2.4 Wie hoch ist die Versicherungssumme ?

siehe oben

2.5 Wer ist versichert ?

Versicherungsnehmer ist der Bundesverband. Versichert sind alle über die Gruppen, die Landesverbände oder den Bundesverband bei den PPÖ registrierten Mitglieder. Die Zahl der Versicherten ist mit rund 30.000 festgelegt.

2.6 Wo gilt die Versicherung ?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2.7 Welche Leistungen erbringt der Versicherer ?

Im Rahmen des Versicherungsschutzes werden folgende Leistungen erbracht:

- Invaliditätsleistung bei dauernder Invalidität entsprechend der

- Gliedertaxe
- Sofortleistung im Falle einer stationären Behandlung (abhängig von der Dauer der Behandlung)
- Bergungskosten
- Nottransport aus dem Ausland
- Überführung nach tödlichem Unfall im Ausland
- Unfallkosten (z. B. Transport- und Rückholkosten)

3 Haftpflichtversicherung

3.1 Allgemeines

Versicherer:	Generali Versicherung AG
Polizzenummer:	1/81/70488405
Versicherungssumme:	€ 750.000,--
Selbstbehalt:	10% des Schadens, mindestens € 37,-- höchstens € 100,-- (gilt nicht für Personenschaden)
Geltungsbereich:	Europa, GUS und asiatische Türkei
Versicherte Personen:	alle registrierten Mitglieder

3.2 Was ist versichert ?

Der Versicherungsschutz umfasst die versicherten Personen im Rahmen der Ausübung der Vereinstätigkeit und erstreckt sich auf die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen aus einem eingetretenen Personen-, Sach- oder abgeleiteten Vermögensschaden sowie die Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

Gedeckt sind dabei im Rahmen der Schadenersatzverpflichtungen der Ersatz des tatsächlichen Schadens (z. B. Abfindung oder Wiederherstellung bei Beschädigung einer fremden Sache) sowie die Übernahme von Aufwendungen aus Personenschäden (z. B. Schmerzensgeldforderungen), im Rahmen der Feststellung und der Abwehr von unbegründet behaupteten Schadenersatzverpflichtungen sowie die Aufwendungen aus dem jeweiligen Verfahren (z. B. die Prozesskosten).

Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schäden an gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten, auf Großveranstaltungen bis zu 1.000 Personen und auf die Innehabung und Verwendung von Zelten (ohne deren Beschädigung).

3.3 Was ist nicht versichert ?

Die wichtigsten Versicherungsausschlüsse sind:

- Schäden an Kraftfahrzeugen oder durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden (Kfz-Haftpflichtversicherung)

- Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Sachen
- Verlust oder Abhandenkommen von Sachen
- Vorsätzliches Handeln

3.4 Wie hoch ist die Versicherungssumme ?

Die Versicherungssumme beträgt € 750.000,- bei einem Selbstbehalt von € 37,- je Schadenfall. Im Rahmen der Deckungserweiterung für Schäden an gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Zelten beträgt die Versicherungssumme € 72.672,83.

3.5 Wer ist versichert ?

Versicherungsnehmer ist der Bundesverband. Versichert sind alle über die Gruppen, die Landesverbände oder den Bundesverband bei den PPÖ registrierten Mitglieder. Die Zahl der Versicherten ist mit rund 30.000 festgelegt.

3.6 Wo gilt die Versicherung ?

Versicherungsschutz besteht für in Europa eingetretene Schadenereignisse.

3.7 Welche Leistungen erbringt der Versicherer ?

Im Rahmen des Versicherungsschutzes werden folgende Leistungen erbracht:

- Kosten der Abwehr und der Feststellung von Schadenersatzansprüchen
- Abfindung oder Wiederherstellung bei Beschädigung von fremden Sachen.
- Schmerzensgeldforderungen

4 Meldung von Versicherungsfällen

4.1 Wann tritt ein Versicherungsfall ein ?

Ein Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung und in der Haftpflichtversicherung kann eintreten, wenn bekannt wird, dass es zu aktiven Schadenersatzforderungen, Schmerzensgeldforderungen oder Anzeigen kommen kann oder falls eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar notwendig wird. In der Unfallversicherung kann ein Versicherungsfall eintreten, wenn ein versichertes Mitglied in einen Unfall verwickelt ist.

4.2 Was ist im Versicherungsfall zu machen ?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles muss an den Versicherer sofort eine Sachverhaltsdarstellung über den Vorfall übermittelt werden. Sofort bedeutet nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb von 3 Tagen

oder innerhalb einer anderen Frist, welche in den Versicherungsbedingungen genannt wird.

Zur Wahrung des Anspruchs auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist allerdings spätestens dann eine Meldung zu erstatten, sobald es dem Versicherungsnehmer möglich ist. Ereignet sich also etwa während eines Sommerlagers ein Vorfall, der die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen möglich erscheinen lässt, so reicht eine Meldung nach Rückkehr von diesem Lager aus. Soweit es die Gegebenheiten erlauben, ist eine telefonische oder schriftliche Vorabmeldung (Bekanntgabe, dass sich ein meldepflichtiger Vorfall ereignet hat) an den Bundesverband sinnvoll (Adressen, Telefonnummern und Sekretariatszeiten sind unten angegeben).

Die Meldung ist grundsätzlich an keine bestimmte Form (Verwendung eines Vordruckes) gebunden. Für die Haftpflichtversicherung und für die Unfallversicherung gibt es allerdings entsprechende Vordrucke im Bundesverband der PPÖ. Bei der endgültigen, schriftlichen Schadensmeldung (ist auch im Falle einer Vorabmitteilung erforderlich) müssen angegeben werden:

- Daten der betroffenen Personen
- Daten von Zeugen
- Aufstellung über beschädigte Sachen
- Schilderung des Sachverhaltes
- Unterschrift des Landesverbandes oder der Gruppe

Diese Unterlagen müssen in der Folge **zunächst an das Bundesverbandssekretariat** geschickt werden. Bitte selbst im Bundesverband nachfragen, **ob** die Unterlagen auch **tatsächlich eingetroffen** sind. Dann erfolgt die Weiterleitung an unseren Berater, welcher sich mit dem Versicherer in Kontakt setzt. Alle weiteren Schritte werden dann in Abstimmung mit unserem Berater, dem Bundesverband und dem Landesverband oder der Gruppe unternommen.

4.3 Hinweise zur Schadensmeldung

Vor allem bei Vorfällen mit Personenschäden aber auch bei Sachschäden kommt es immer wieder vor, dass erst nach einiger Zeit und nicht gleich unmittelbar nach dem Vorfall Ansprüche gegen vermeintlich fahrlässig handelnde Personen gestellt werden (z. B. Schmerzensgeldforderungen), obwohl zum Zeitpunkt des Vorfalles noch nicht abzusehen war, dass es zu derartigen Forderungen kommt. Um in einem solchen Fall – unabhängig davon, ob eine Meldung an den Versicherer erfolgt oder nicht - darauf vorbereitet zu sein, ist es ratsam über solche Vorfälle Protokoll zu führen, solange die Erinnerungen daran noch aktuell sind, um im Bedarfsfall entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu haben.

4.4 Adressen im Bundesverband

Bundesverband – Service Center
Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs
1050 Wien, Bräuhausgasse 3-5/ 4. Stock

Kontakt im Bundesverband:

Telefon: +43 (01) 523 31 95 (Anrufbeantworter)
Fax: +43 (01) 523 31 95 DW 44
E-Mail: office@pfadfinder.at
in dringenden Notfällen +43/6991/523 31 95

Öffnungszeiten Service Center:

Mo., Mi., Do. 9⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr, Di. 9⁰⁰ – 20⁰⁰ Uhr, Fr. 9⁰⁰ – 14⁰⁰ Uhr
In den Ferienmonaten Juli und August ist am Dienstag nur bis 18⁰⁰ Uhr geöffnet.